

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 035/2015

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	26.03.2015	Entscheidung

Geschäftsordnung des Rates

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem als Anlage beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Coesfeld und seiner Ausschüsse zuzustimmen.

Sachverhalt:

Die Beratung der Geschäftsordnung wurde in den vergangenen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates von der Tagesordnung abgesetzt und wird jetzt in der novellierten Fassung zur Beratung vorgelegt.

Nach § 47 Abs. 2 der GO NRW hat der Rat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Als Mindestinhalt der Geschäftsordnung zählt § 47 Abs. 2 GO NRW auf: Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung, die Geschäftsführung des Rates und Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

Darüber hinaus werden in der GO NRW weitere Sachverhalte benannt, die pflichtig in der Geschäftsordnung zu regeln sind z.B.: Fragestunden für Einwohner (§ 48 Abs. 1), Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 48 Abs. 2) oder auch die Festlegung eines Quorums für die namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1) und die Ordnung in den Sitzungen (§ 51 GO NRW).

Ferner bleibt es dem Rat unbenommen, weitere Regelungen in der Geschäftsordnung zu treffen.

Der Rat ist in den vorherigen Wahlperioden nach einer Geschäftsordnung verfahren, die in enger Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW erarbeitet worden ist. Der beigefügte Entwurf baut im Wesentlichen darauf auf. Es wurde, neben redaktionellen Änderungen, der papierlose Versand der Einladungen und Niederschriften berücksichtigt. Des Weiteren der Umgang mit personenbezogenen Daten, so auch die Teilnahme von Mitgliedern der Ausschüsse an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates, präzisiert.

Gemäß Beschluss des Rates vom 06. November 2014 wurden Regelungen zur permanenten Einwohnerfragestunde getroffen.

Über die Geschäftsordnung des Rates beschließt das Gremium mit Stimmenmehrheit (§ 50 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

Anlagen:

- Synopse der Geschäftsordnungen 1999 und 2015
- Entwurf der Geschäftsordnung 2015